

Förderung profilbildender/strukturbildender Musikschulaktivitäten im Jahr 2020

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen schreibt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Landtag Fördermittel für Aktivitäten öffentlicher Musikschulen aus, die profilbildend für die Institution sind. Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen eines Juryverfahrens.

Für das Jahr 2020 sind folgende Förderschwerpunkte festgelegt:

- Projekte von Musikschulen, die sich aktiv den Herausforderungen des **demographischen Wandels** (der sich verändernden Zusammensetzung der Gesellschaft) vor Ort widmen.
- Projekte von Musikschulen, die sich dem Themenfeld der **Inklusion** widmen (im weiten Verständnis der Potsdamer Erklärung).
- Projekte von Musikschulen, die – auch in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen – die **Verstetigung musikalischer Bildungsbiographien** ermöglichen.
- Darüber hinaus sind alle besonderen Maßnahmen ohne thematische Einschränkung für einen Antrag zugelassen, die geeignet sind, das Profil der öffentlichen Musikschulen vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels zu sichern und zu schärfen. Die profilbildende Wirkung muss im Antrag für die jeweilige Musikschule beschrieben werden.

Für die Projekte gilt eine Mindestfördersumme von 5.000,- € bei kommunalen Musikschulen und 2.000,- € bei Musikschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit (e.V. / gGmbH).

Bei der Antragstellung sind folgende formale Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Antrag muss
 - auf dem **Formblatt nach VVG (für kommunale Musikschulen)/ VV (für Musikschulen in anderer Trägerschaft)**
 - bei der **zuständigen Bezirksregierung, Dezernat 48**
 - **bis zum 31. Oktober 2019** eingereicht werden.

Nach dem Einsendeschluss eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

- In einer **ausführlichen inhaltlichen Projektbeschreibung** sind Aussagen zu den Zielen, Zielgruppen und Strategien sowie zur Leistungsfähigkeit eigener Kräfte und externer Partner zu treffen.
- Es muss ein aussagekräftiger **detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan** beigefügt werden. Nur projektspezifische Kosten dürfen geltend gemacht werden. Die Kosten sind auf der Basis der kassenmäßigen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben aufzuführen (keine Ausweisung von fiktiven Einnahmen und Ausgaben). Es muss erkennbar sein, wie sich die einzelnen Kostenpositionen zusammensetzen (z.B. 30 Stunden für eine Honorarkraft à 20 € = 600 €). Der Kosten- und Finanzierungsplan muss mit der Projektbeschreibung korrespondieren, d.h. sämtliche aufgeführten Kosten müssen sich aus der Projektbeschreibung ergeben.

- Bürgerschaftliches Engagement kann unter Beachtung der Grenzen und der Regelungen von Nr. 4.3 der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung vom 30.12.2014 anerkannt werden.
- Investitionskosten (z.B. Anschaffung von Instrumenten oder technischen Geräten) sind i.d.R. nicht förderfähig.
- Es muss ein **Eigenanteil** von mindestens **20 %** eingebracht werden. Fiktive Kosten können nicht den Eigenanteil ersetzen. Der Eigenanteil kann nicht durch Kooperationspartner erbracht werden. Der 20 %ige Eigenanteil ist auch von Musikschulen in anderer Trägerschaft zu erbringen.
- Liegt die Realisierung des Projektes auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich an der Finanzierung angemessen beteiligen. Beiträge dieser Kooperationspartner sind Drittmittel und ersetzen nicht den Eigenanteil.
- Das Projekt darf noch nicht begonnen worden sein und es darf mit der Projektdurchführung auch nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.
- Förderjahr ist das Kalenderjahr. Für mehrjährige Projekte, die im Jahr 2020 beginnen, ist eine maximal dreijährige Förderung möglich. Es sind im Zuwendungsantrag die Gesamtkosten, die Eigenanteile, die Mittel Dritter sowie die Förderbeträge **je Kalenderjahr darzulegen**.
- Nach Durchführung der Maßnahme ist der **Verwendungsnachweis** gegenüber der zuständigen Bezirksregierung zu erbringen.
- Der **Antragsvordruck** kann von der Homepage der jeweils zuständigen Bezirksregierung herunter geladen werden.
- Auf die Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (RdErl. des MFKJKS NRW vom 30.12.2014) wird hingewiesen.